

Eingemeindungsfeier in Hofen.

Die Hofener sind nicht auf den Mund gefallen, und sind nicht abergläubisch, das merkt man an den offenerzigen Ansprachen bei dem gestrigen Festakt anlässlich der Eingemeindung nach Groß-Stuttgart, und daran, daß ein Programm von ausgerechnet dreizehn Nummern zusammengestellt worden war. Bei den mächtigen Kastanien im Innern des Hofener Ruinengemäuers war die Feier „bei gutem Wetter“ vorgesehen, und in der Tat, der Himmel hatte ein Einsehen. Er schüttete sich über Mittag gehörig aus, und als um 8 Uhr abends der lange Zug der Autos und Omnibusse mit der Stuttgarter Stadtverwaltung und den Gästen in Hofen einfuhr, war der Himmel blau und die Sonne beteiligte sich wader mit festlicher Beleuchtung am Gelingen der Feier. Reichs-, württembergische und rot-weiße Fahnen gaben den Straßen ein feierlich-freundliches Aussehen, und als mit der Kapelle des Hofener Musikvereins voran der Zug der Festgäste durch den Ort marschierte, standen überall die Hofener „Spolier“, winkten, grüßten und sahen sich die „großstädtische Invasion“ mit Interesse an.

Im Innern der Ruine sammelten sich dann Stuttgarter und Hofener, alt und jung, zur Feier. Der Musikverein Hofen leitete das Programm mit einem flotten Musikstück ein, dann sang der preisgekrönt aus Ulm zurückgekehrte Männergesangsverein Cäcilia seinen Sängergruß und „Seht die Herzen empor“. Beide Vereine erhielten großen Beifall. Zwei kleine Mädchen trugen hierauf gemeinsam ein hübsches, zur Feier des Tages verfaßtes Gedicht frisch und fließend vor. Nun marschierte mit Fahnen, Trommeln, Sargophonen (wie großstädtisch schon!) und Glöckchen die Kinderschule mit ihrer Schwester ein, und sang mit zarten, hohen Stimmchen ein reizendes Willkommliedchen.

Amtsverweser Treiber schilderte zunächst die „Geschichte“ der Eingemeindung Hofens, von den ersten durch Stuttgart abgelehnten Forderungen bis zur endlichen Einigung, zum längen, sehr langen Weg, den der Eingemeindungsvertrag dann noch bei den Behörden des Landes zurückzulegen hatte, und dem „Lösegeld“ von 10 000 Mark, das Stuttgart für die Loslösung Hofens aus Stuttgart-Amt zu zahlen hat. Dann übergab er die Gemeinde Hofen in die Hände der großen Stuttgarter Stadtverwaltung und ihres Oberbürgermeisters mit der Hoffnung, daß der Gemeinde dies zum Glück einer günstigen Entwicklung gereichen möge.

Ein Schülerchor, Mädchen und Buben gemeinsam, sang dreistimmig das Lied „Kennt ihr das Land in deutschen Gauen...“ und dann begrüßte Oberbürgermeister Dr. Lautenschlager in einer mit Humor gewürzten Rede die neuen Stuttgarter Bürger, die am Morgen des 1. Juli als „Großstädter“ erwacht seien. Er verstehe wohl, daß sie im Lauf der langen Verhandlungen und Genehmigungsprüfung ungeduldig geworden seien, aber was lange währe, werde endlich gut. Für Hofen sei die Eingemeindung notwendig gewesen, für Stuttgart habe sie an und für sich nicht gedrängt, aber doch habe Stuttgart ein starkes Inter-

esse daran, sich in Anbetracht der kommenden Entwicklung nedarabwärts auszubehnen. Durch die Eingemeindung Hofens sei die Länge der Stuttgarter Markungsgrenze nun von 9,5 Kilometer auf 11,6 Kilometer gestiegen.

Dank gebühre in dieser Stunde denen, die die Verhandlungen zu gutem Ende geführt hätten, vor allem dem Gemeinderat, und dann dem Landtag, der binnen kürzester Frist, nachdem ihm endlich der Vertrag vorgelegt worden sei, diesen in allen drei Lesungen genehmigt habe. Er siehe nicht an, diese Handlungsweise für alle späteren Fälle als vorbildlich zu bezeichnen (heiterer Beifall).

Wenn auch Hofen seine Selbständigkeit nun aufgegeben habe, so sei doch zu hoffen, daß damit nicht auch das starke Heimatgefühl erlöschen werde, das Hofens Bevölkerung bei der vorläufig noch abgeschlossenen Lage des Orts sich stärker als sonst erhalten könne. Oberbürgermeister Dr. Lautenschlager wies in diesem Zusammenhang auf die reiche Geschichte Hofens hin, das sogar älter sei als die Landeshauptstadt.

Was die Wünsche Hofens für die Zukunft betreffen, so habe er beim Gang durch den Ort ja deutlich gemerkt, wo vor allem die Hofener der Schutz drücke, daß er nämlich sehr schmutzig werde (Weiterleit), und wenn er auch nichts versprechen wolle und könne, so glaube er doch, daß Hofen als Groß-Stuttgarter Gemeindeteil nicht schlecht fahren werde.

Der Stuttgarter Oberbürgermeister schloß mit den humorvollen Worten: Jedes Neugeborene erhält in Hofen bisher von der Oberamtsparlasse 2 Mark; im Stuttgarter Verband wird dieser Betrag auf 5 Mark erhöht. Also, wachse, blühe und gedeihe, Hofen, im Verband der Großstadt Stuttgart!

Nachdem der starke Beifall verklungen war, trug ein kleiner aufgeweckter Hofener „Hofens Wünsche“ vor. Das humoristische Dialektgedicht empfahl der Sorge Stuttgarts vor allem die Straßen und die Kanalisation des Orts, eine „breitere Schraff nach Schtuegert 'nei“ und auf ihr möglichst noch eine Straßenbahn.

Die Kinderschule, löstlich ausgestattet als die verschiedenen Vereine in Hofen, trat dann noch einmal auf, und Männergesangsverein, Schülerchor und Musikverein schlossen sich mit erneuten Darbietungen an.

Gegen 1/8 Uhr war die Feier zu Ende, und der Zug marschierte zurück in den „Ochsen“, wo zu einem einfachen Festessen gedeckt war. Dabei hielten noch Begrüßungs- und Glückwunschansprachen Oberbürgermeister Dr. Lautenschlager für die Stadtverwaltung und den Gemeinderat Stuttgart, Oberregierungsrat Wodschammer für die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung, Landrat Riethammer für das Amtsoberrat Stuttgart, Oberregierungsrat Ruff für das Polizeipräsidium Stuttgart, sowie der katholische Ortsgeistliche von Hofen, Pfarrer Ruf.

Die Eingemeindung Hofens beschlossen

Stuttgart, 21. Juni.

Den weitaus wichtigsten Punkt der heutigen Beratung des Gemeinderats bildete die Eingemeindung der Gemeinde Hofen nach Stuttgart. Der Vertrag zwischen den beiden Gemeinden wurde ohne jegliche Aussprache genehmigt.

Die Vereinbarung zwischen Stuttgart und Hofen a. N., betreffend

die Vereinigung der Gemeinde Hofen mit der Stadtgemeinde Stuttgart

enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

1. Die Gemeinde Hofen wird unter Ausschließung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart auf 1. Oktober 1928 zu einer Gemeinde vereinigt.

2. Die seitherige Markung der Gemeinde Hofen besteht weiter, ohne daß jedoch Hofen eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde.

3. Die Bürger von Hofen werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Stuttgart.

4. Mit dem Eintritt Hofens in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Hofen, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art, als Rechtsnachfolgerin übernimmt.

5. Auf allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortsfassung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Hofens in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts, soweit nicht durch Stuttgarter Ortsfassung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil, ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortsfassungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Hofen, soweit nicht Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung wird auf die Besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Hofens bis auf weiteres, soweit als möglich, Rücksicht nehmen.

6. Die seitherigen hauptamtlich tätigen Beamten, Unterbeamten und Angestellten, sowie die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen und möglichst entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Auch bleibt es, soweit ihre Tätigkeit fortbesteht, bei den seitherigen Besoldungsverhältnissen, vorbehaltlich der Nachprüfung im einzelnen Fall. Bezüglich des Ortsvorstehers von Hofen wird besondere Vereinbarung vorbehalten.

7. Die Stadt Stuttgart wird die auf Markung Hofen gelegene Strecke der Verbindungsstraße von Cannstatt nach Hofen, rechts des Redars, spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1930 in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand versetzen. Die erforderlichen Grunderwerbungen sind von der Gemeinde Hofen mit Zustimmung der Stadtverwaltung Stuttgart noch vor der Eingemeindung vorzunehmen.

8. Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

9. Die Gemeinde Hofen verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung bis zur Einverlebung in Stuttgart, ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart oder der zuständigen Abteilung, weder unbewegliches Vermögen zu veräußern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verpflichtungen zu treffen. Auch dürfen Änderungen an den Gehalts- und Pensionsverhältnissen der Gemeindebeamten und Unterbeamten ohne Zustimmung der Stadt Stuttgart nicht mehr vorgenommen werden.

Die Eingemeindung Hofens.

Zustimmung des Stuttgarter Gemeinderats.

Das Hauptereignis der Gemeinderatsitzung am gestrigen Donnerstag war die Zustimmung zum Vertrag der Stadtgemeinde Stuttgart und der Gemeinde Hofen am Neckar über die Eingemeindung Hofens. Sie vollzog sich sang- und klanglos. Dr. Sigloch redete ein wenig über die teils vorhandenen, teils mangelnden Interessen Stuttgarts und Hofens an der Eingemeindung. Dann blickte der Oberbürgermeister „umher im edlen Kreise“ und stellte fest, daß niemand reden wolle und also der Gemeinderat mit der Vereinbarung einverstanden sei. Damit wars geschehen. Nun war allerdings die Zustimmung der Stuttgarter Stadtväter noch nicht der letzte Akt des stadtgeschichtlichen Ereignisses — es folgt noch die Genehmigung des Vertrags durch den Landtag — aber immerhin der wichtigste, und so wäre ein bißchen mehr Nettigkeit gegen den neuen Schlingling Hofen nicht vom Nebel gewesen. Schließlich ist es für eine Gemeinde, auch wenn sie damit das bessere Teil erwählt, keine Kleinigkeit ihre Selbständigkeit aufzugeben, und außerdem soll die „Große“, der es nicht nötig hat, lieber etwas zuviel Liebendwürdigkeit dem „Kleinen“ zeigen als zu wenig. Zudem sind die „Zweckmäßigkeitsgründe“, die Bürgermeister Dr. Sigloch als Stuttgarter Interessen angab, gar nicht so unbedeutend und machen ein gut Teil dessen wert, mit dem die Gemeinde Hofen Stuttgart belassen wird. Die Ausdehnung am Neckar und der Gewinn an schönem Siedlungsgelände kann einmal für Groß-Stuttgart recht wichtig werden.

Kurz und gut, man empfand die kühle Geschäftsmäßigkeit, mit der sich die Zustimmung des Gemeinderats zum Eingemeindungsvertrag vollzog, als zwar sehr kaufmännisch, aber doch auch ein wenig lärglich, und man hätte gern einige Worte freundlicher Aufnahmbereitschaft von der Stadtverwaltung oder aus dem Gemeinderat gehört. Das „letzte Wort“ in dieser Angelegenheit wird ja wohl bei einem „offiziellen Akt“ der Übernahme gesprochen; hoffentlich fällt es dann etwas freundschaftlicher aus.

Die Sitzung:

Bürgermeister Sigloch erläuterte dann kurz die Vereinbarung zwischen Stuttgart und Hofen über die Eingemeindung Hofens.

Die wirtschaftliche Schwäche der Gemeinde Hofen, und auch innere Schwierigkeiten, drängten zur Eingemeindung nach Stuttgart. Dessen Standpunkt sei, daß die Eingemeindung kein Stuttgarter „Lebensinteresse“ sei, daß aber Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprächen. Es sei zu begrüßen, wenn nun auf dem rechten Neckarufer ein größeres Gelände unter dem Einfluß der Stadt Stuttgart komme. Der Vertrag enthalte sachlich nur notwendige Folgen der Überleitung in die größere Gemeinde. Die Stadt Stuttgart habe sich aber auch verpflichtet, bis 1930 die Verbindungsstraße Cannstatt—Hofen, soweit sie auf der Markung Hofen liege, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1930 in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Eingemeindung wird am 1. Oktober 1928 vollzogen. Der Gemeinderat stimmte dem Vertrag ohne Aussprache zu.

Aus dem Eingemeindungsvertrag.

Der Vertrag über die Eingemeindung von Hofen am Neckar bestimmt, daß die Gemeinde Hofen unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart auf 1. Oktober 1928 zu einer Gemeinde vereinigt wird. Mit dem Eintritt Hofens geht in den Gemeindeverband von Stuttgart das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Hofen insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art, als Rechtsnachfolgerin übernimmt. Die Stadtgemeinde wird auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Hofens bis auf weiteres, soweit als möglich Rücksicht nehmen. Die am 1. Oktober 1928 unterbeamten und Angestellten, sowie die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde Hofen werden in dem Dienst der Stadt Stuttgart verwendet. Bezüglich des Ortsvorstehers von Hofen, Schultheiß Schanbacher, wird besondere Vereinbarung vorbehalten.

Die Stadt Stuttgart wird die auf Markung Hofen gelegene Strecke der Verbindungsstraße von Cannstatt nach Hofen, rechts des Neckars, spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1930 in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand versetzen.

Am 4. 7. 1929 fand die Eingemeindungsfeier nach Stuttgart statt. So feierlich sei bisher noch keine gehalten worden, stand in der Zeitung. Nach einem Festzug bei herrlichem Wetter war große Feier in der Ruine, anschließend Nachfeier im »Ochsen«. Oberbürgermeister Lautenschlager freute sich über die reiche Beflagung des Stadtteiles und den Blumenschmuck der Häuser und nahm mit Humor den Hofener Wunschzettel in Empfang, vorgetragen von einem Schüler: breitere Straßen nach Stuttgart mit Straßenbahn, asphaltierte Ortsstraßen, Kanalisation in den Häusern. Musikkapelle, Gesangverein, Schülerchöre und Kindergarten umrahmten die Feier. Pfarrverweser Ruf lobte natürlich in seiner »Trauungsansprache« die »Braut« Hofen, die schon von Uhland und Schubart dichterisch besungen worden sei.

Hofen a.N.

Auszug
aus dem
Gemeinderats - Protokoll
Band XVIII Blatt 63.

Verhandelt am 26. Juli 1928.

Anwesend:
Amtsverweserreiber als Vorw. u.
-: 10 Mitgl. d. Gderats.
Abwesend entsch: GR. Pöhner.

- 4 -

Einweisung der Beamten in die Bezüge
auf Grund der Besoldungssatzung.

Nachdem vom Gemeinderat in der heutige
Sitzung -o.S.47- auf Grund des Körper-
schaftsbesoldungsgesetzes vom 14. Mai
1924 -Reg.Bl. S.337- mit der Aenderung
vom 7. Mai 1928 -Reg.Bl. S.161- und
der Vollzugsverordnung des Innenminis-
teriums vom 9. Juli 1928 -Reg.Bl. S.
177- die Gemeinbesetzung für die Ge-
meindebeamten aufgestellt ist, werden
die Beamten an die ihnen zustehenden
Bezüge eingewiesen.

1; Müller Paul, Obersekretär, geb. 4.4.1903
Besoldungsdienstalter 1. Januar 1928.
Bezüge ab 1. Januar 1928 nach Gruppe 8a
St.1 des Körpersch. Bes. Ges.
Von 16. November bis 31. Dezember 1928;
85% Bes. Gr. 8a St.1 Körpersch. Bes. Ges.

2; Eberhart Otto, Polizeiwachtmeister,
geb. 6.7.1880;
seitheriges Besoldungsdienstalter:
15. Februar 1921;
neues Besoldungsdienstalter, berechnet auf
Grund des Körpersch. Bes. Ges. ;
1. Oktober 1915;
Bezüge ab 1. Oktober 1927 nach Gr. 16 St.
7 des Körpersch. Bes. Ges.

3; Kurfess Edmund, Gemeindepfleger, geb.
9.6.1897.
Besoldungsdienstalter lt. Gemeinderats-
beschluss v. 5.8.1926 -Prot. Band XVII
S.121- und Besoldungssatzung -o.S.47-
15. August 1925.
Bezüge ab 1. Oktober 1927 nach Gr. 16 St. 7
Körpersch. Bes. Ges. 50% nach
Regul. ab 1. Oktober 1927 - 50% nach Gr. 16 St. 7
Körpersch. Bes. Ges.

4. Feldmeir, Johann, Feldschutzmann seit
1. April 1928, geb. XVII. 1878;
Bezüge ab 1. April 1928; nach Gruppe 16 St.1
Körpersch. Bes. Ges.

Der Gemeinderat

Beschließt:

Einweisung in vorstehend aufgeführten Umfang in die Bezüge nach dem
Körperschaftsbesoldungsgesetz und der Vollzugsverordnung hiesu.

Vorstehenden Auszug beglaubigt !
Hofen, den 3. August 1928.
Ratschreiber:

Stv.

Preiber